

(...)

2 Organe der Eurex-Börsen

2.1 Eurex Deutschland

2.1.1 Börsenrat

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat nach dem Börsengesetz folgende Aufgaben:

1. Erlass der Börsenordnung und der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland,
2. Erlass der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland,
3. Erlass einer Prüfungsordnung für die Eurex Deutschland über die berufliche Eignung als Börsenhändler,
4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Eurex Deutschland,
5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Eurex Deutschland im Einvernehmen mit der hessischen Börsenaufsichtsbehörde,
6. Überwachung der Geschäftsführung der Eurex Deutschland,
7. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland auf Vorschlag der Geschäftsführung der Eurex Deutschland und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde.

Bei der Erfüllung der dem Börsenrat obliegenden Aufgaben wird dieser sich bemühen, dass eine einheitliche Entscheidungsfindung zwischen Eurex Deutschland und Eurex Zürich erreicht wird.

Entscheidungen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland über die Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen, bedürfen der Zustimmung des Börsenrates. ~~Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Eurex Deutschland.~~

Ferner bedarf die Geschäftsführung der Eurex Deutschland für Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Börsenrates. Dies gilt insbesondere für:

a) Entscheidungen, die den Ablauf des Handels wesentlich verändern, wie

- eine Änderung der regelmäßigen Börsenzeit
- das Delisting von Produktgruppen

b) Entscheidungen über die Übernahme von wesentlichen neuen Tätigkeitsfeldern oder deren Aufgabe;

c) Eingehen von weitgehenden Kooperationen mit anderen Börsen und Organisationen, die Auswirkungen auf den Entscheidungsspielraum der Eurex Deutschland haben können.

(...)

3.3.2 Rechte und Pflichten des Market-Makers

Ein Market-Maker ist berechtigt und nach Eingang einer Quote-Aufforderung für einen Optionskontrakt über ein in seiner Zulassung angegebenes Produkt verpflichtet, unverzüglich Quotes für die Nachfrage- und Angebotsseite zu stellen und zu diesen Geschäftsabschlüsse zu tätigen. Er muss während der Börsenzeit immer erreichbar sein. Ein Market-Maker ist in dem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich bestimmten Umfang zur Eingabe von Quotes für die Nachfrage- und Angebotsseite verpflichtet.

Die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse kann im Interesse geordneter Marktverhältnisse weitere Anforderungen an die Ausübung der Market-Maker-Funktion stellen. Insbesondere kann sie eine maximale oder minimale Preisspanne (Maximum Spread oder Minimum Spread) zwischen Nachfrage- und Angebotspreisen, eine Mindestkontraktgröße auf der Nachfrage- und Angebotsseite und eine minimale Haltedauer von Quotes im System der Eurex-Börsen festsetzen.

Quotes können während der Opening-Periode und der Trading-Periode eingegeben werden. Quotes werden grundsätzlich vom elektronischen Handelssystem der Eurex-Börsen über Nacht in den Systemstatus „Hold“ gesetzt und stehen am nächsten Handelstag zur erneuten Aktivierung, Änderung oder Löschung zur Verfügung. Quotes im Options-Kombinations-Orderbuch, im Strategie-Orderbuch und im Options-Volatilitäts-Strategie-Orderbuch werden vom elektronischen Handelssystem der Eurex-Börsen über Nacht gelöscht.

(...)